

Corona - was müssen Arbeitgeber wissen? – Update 42

Neue Niedersächsische Corona-Verordnung seit dem 13.02.2021 in Kraft

Die neue Niedersächsische Corona-Verordnung ist nunmehr in Kraft getreten. Diese gilt bis zum 07.03.2021.

Folgende Neuerungen sind in dieser geregelt:

- Die Betriebe des Friseur-Handwerks dürfen ab dem 01.03.2021 wieder öffnen. Selbstverständlich sind die bereits geltenden strengen Hygiene-Regeln einzuhalten.
- Ausdrücklich geregelt ist nunmehr, dass das bei beruflichen Tätigkeiten nicht geltende Kontaktverbot auch für berufliche Fahrgemeinschaften gilt. Allerdings ist bei gemeinsamen Fahrten das Tragen einer medizinischen Maske zwingend vorgeschrieben.
- Für den Kfz-Handel gibt es nunmehr eine Erleichterung: Probefahrten sind nunmehr zulässig. Allerdings ist dabei auch eine medizinische Maske zu tragen, wenn die Probefahrt mit Angehörigen des eigenen Haushaltes durchgeführt wird.
- Bei Sitzungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Innungen, Kreishandwerkerschaften u. ä. sowie bei Vereinen ist nunmehr eine medizinische Maske zu tragen, wenn die Sitzung in geschlossenen Räumen stattfindet.

Achtung:

Die neue Corona-Verordnung enthält noch keine Regelung zu der Frage, welche qm-Zahl je Kunde bei Wiederöffnung des Einzelhandels gelten soll.

Eine solche Regelung wird nach unserer Kenntnis erst dann in die Corona-Verordnung aufgenommen, wenn zur Wiederöffnung des Einzelhandels eine Entscheidung getroffen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr. Bierich
Geschäftsführer